

Wichtige Verkehrszeichen im Überblick

1. Gefahrenzeichen

Die Gefahrenzeichen mahnen den Verkehrsteilnehmer zu erhöhter Aufmerksamkeit, wenn er sich einer akuten sowie potenziellen Gefahrenstelle nähert.



Gefahrstelle

Das Standardschild für Gefahren jeglicher Art. Die Gefahr selber wird meist durch Zusatzschilder beschrieben. Der Fahrer sollte seine Geschwindigkeit verringern und bremsbereit sein.



Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts

Es kommt in Kürze eine Kreuzung oder Einmündung, bei der den von rechts kommenden Fahrzeugen Vorfahrt zu gewähren ist.



Das Schild warnt vor einer scharfen Linkskurve, in die man nicht zu schnell hineinbiegen sollte. Es empfiehlt sich, so weit wie möglich rechts zu fahren, um Verkehrsteilnehmer auf der anderen Fahrspur nicht zu gefährden.



Unebene Fahrbahn

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit empfiehlt sich, da das Fahrzeug und auch seine Ladung dadurch Schaden nehmen könnten.

2. Vorschriftzeichen

Vorschriftzeichen enthalten Gebote und Verbote. Sie existieren meist in runder Schilderform und können durch Zusatzschilder ergänzt und eventuell beschränkt sein.



Halt! Vorfahrt gewähren.

Stopp. Hier gilt es, an der Haltelinie unbedingt anzuhalten, drei Sekunden zu warten und dem Querverkehr Vorfahrt zu gewähren. Fehlt die Haltelinie, muss an der Sichtlinie gehalten werden.



Einfahrt verboten

In diese Einfahrt darf nicht hineingefahren werden. Auf herausfahrende Fahrzeuge ist zu achten.



Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrgeschwindigkeit darf nicht höher sein als angegeben. In diesem Fall dürfen 60 km/h nicht überschritten werden.



Absolutes Halteverbot

Hier ist jedes freiwillige Halten verboten. Wer auf der Strecke halten möchte, muss dies an anderer Stelle tun. Zusatzschilder können festlegen, dass man auf dem Seitenstreifen nicht halten darf, oder dass eine zeitliche Begrenzung für das Halteverbot besteht.



Verbot

Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art verboten.



Wenden verboten

Auf dieser Straße dürfen Fahrzeuge keinen U-Turn machen, sondern müssen den angegebenen Spuren folgen.

3. Richtzeichen

Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können ebenfalls Gebote oder Verbote enthalten. Sie stehen unmittelbar dort, wo oder von wo an ihre Anordnung zu befolgen ist. Zu den Richtzeichen gehören u. a. die gelben Ortszeichen, die blau unterlegten oder umrandeten Parkplatz- und Informationszeichen.



Vorfahrt

Dieses Zeichen gewährt dem Verkehrsteilnehmer nur an der nächsten Kreuzung oder Einmündung Vorfahrt. Auf die Fahrzeuge auf der Querstraße muss nicht geachtet werden.



Vorfahrtsstraße

Dieses Schild wiederholt sich an jeder Kreuzung und Einmündung von rechts. Es steht entweder vor, auf oder hinter der Kreuzung oder Einmündung und gibt Vorfahrt bis zu den Zeichen „Vorfahrt gewähren“, „Halt“ oder „Ende der Vorfahrtsstraße“.



Vorrang vor dem Gegenverkehr

Es kommt eine verengte Fahrbahn. Die Fahrzeuge, die in Richtung eines weißen Pfeils fahren, haben Vorrang, müssen sich aber darauf einstellen, anzuhalten, sollte ihnen ein Fahrzeug begegnen.



Fußgängerüberweg

Hier ist für den Autofahrer besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten, denn Fußgänger, die die Straße überqueren wollen, haben Vorrang.



Vorfahrt gewähren

Ich muss links und rechts Vorfahrt gewähren.



Fahrradweg

Als Radfahrer **muss** ich den Weg benutzen.



Gehweg

Als Fußgänger **muss** ich diesen Weg benutzen.



Gemeinsamer Geh- und Radweg

Fußgänger und Radfahrer müssen diesen Weg benutzen. Für andere Verkehrsteilnehmer ist er verboten.



Getrennter Rad- und Gehweg

Fußgänger und Radfahrer müssen den für sie markierten Bereich des Weges benutzen.



Fußgängerzone

Hier dürfen sich – mit Ausnahme von Lieferfahrzeugen – nur Fußgänger bewegen.

Auszug wichtiger Regeln aus der StVO

§ 25 der StVO Fußgänger

(1) Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Wird die Fahrbahn benutzt, muss innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gegangen werden; außerhalb geschlossener Ortschaften muss am linken Fahrbahnrand gegangen werden, wenn das zumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, muss einzeln hintereinander gegangen werden.

(2) Wer zu Fuß geht und Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt, muss die Fahrbahn benutzen, wenn auf dem Gehweg oder auf dem Seitenstreifen andere zu Fuß Gehende erheblich behindert würden. Benutzen zu Fuß Gehende, die Fahrzeuge mitführen, die Fahrbahn, müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen; vor dem Abbiegen nach links dürfen sie sich nicht links einordnen.

(3) Wer zu Fuß geht, hat Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten. Wenn die Verkehrsdichte, Fahrgeschwindigkeit, Sichtverhältnisse oder der Verkehrsablauf es erfordern, ist eine Fahrbahn nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen, an Fußgängerquerungshilfen oder auf Fußgängerüberwegen zu überschreiten. Wird die Fahrbahn an Kreuzungen oder Einmündungen überschritten, sind dort vorhandene Fußgängerüberwege oder Markierungen an Lichtzeichenanlagen stets zu benutzen.

(4) Wer zu Fuß geht, darf Absperrungen, wie Stangen- oder Kettengeländer, nicht überschreiten. Absperrschranken (Zeichen 600) verbieten das Betreten der abgesperrten Straßenfläche.

(5) Gleisanlagen, die nicht zugleich dem sonstigen öffentlichen Straßenverkehr dienen, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen betreten werden.

§ 26 Fußgängerüberwege

(1) An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.

(2) Stockt der Verkehr, dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.

(3) An Überwegen darf nicht überholt werden.

(4) Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, gelten diese Vorschriften entsprechend.

Regeln für Rad Fahrende: 1. Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ allein angezeigt ist. Radfahrer dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.

(5) Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

§ 5 Überholen

(4) ... Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern, eingehalten werden. ...



(8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Radfahrer und Mofa-Fahrer Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.

Anmerkung dazu: Radfahrer dürfen z.B. Fahrzeuge, die auf den rechten Fahrtstreifen vor einer Ampel warten (stehen), rechts überholen und falls es möglich ist, bis zur Haltelinie vorfahren.

§ 9 Abbiegen

(1) Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; ...

(2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- und Einmündungsbereich folgen.

(3) Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor und Radfahrer auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. ...

§ 21 Personenbeförderung

(3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können. Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.

§ 23 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

(1) ... Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen ... an Fahrrädern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein ...

Anmerkung: Für Rennräder mit nicht mehr als 11 kg gibt es die Ausnahme nach § 67, Absatz 11l StVZO.

(1a) Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobiltelefons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

(3) Radfahrer und Führer von Krafträdern dürfen sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Sie dürfen nicht freihändig fahren. Die Füße dürfen sie nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten nehmen, wenn der Straßenzustand das erfordert.

§ 27 Verbände

(1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. ...

- (3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist. ...
(5) Der Führer des Verbandes hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltende Vorschriften befolgt werden.

§ 29 Übermäßige Straßenbenutzung

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird. ... Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

§ 31 Sport und Spiel

(1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf den Radwegen sind nicht erlaubt. Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.

Anmerkung: Durch das Zusatzzeichen im Absatz 2 (Inline-Skaten frei) wird das Skaten und Rollschuhlaufen auch auf Radwegen zugelassen.

§ 37 Wechsellichtzeichen

(2) 5. Gelten die Lichtzeichen nur für Fußgänger oder nur für Radfahrer, so wird das durch das Sinnbild eines Fußgängers oder eines Fahrrades angezeigt. Für Fußgänger ist die Farbfolge Grün-Rot-Grün; für Radfahrer kann sie so sein. Wechselt Grün auf Rot, während Fußgänger die Fahrbahn überschreiten, so haben sie ihren Weg zügig fortzusetzen.

6. Radfahrer haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten.

An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Radfahrer müssen Radfahrer bis zum 31. August 2012 weiterhin die Lichtzeichen für Fußgänger beachten. (§ 53, Absatz 6 StVO)

§ 39 Verkehrszeichen

(1) Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

(5) Auch Markierungen und markierte Radverkehrsführungen sind Verkehrszeichen. ...

§ 41 Vorschriftzeichen

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

Zeichen – Radweg / Ge- oder Verbot

1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen.
3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

Zeichen – Gemeinsamer Geh- und Radweg / Ge- oder Verbot

1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen.
3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer auf Fußgänger und Radfahrer Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls müssen alle die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.

Zeichen – Getrennter Geh- und Radweg / Ge- oder Verbot

1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Radweg des getrennten Rad- und Gehwegs benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen.

3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer auf Fußgänger und Radfahrer Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls müssen alle die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.

Zeichen – Einbahnstraße mit Zusatzzeichen / Ge- oder Verbot

Fahrzeugführer müssen beim Einbiegen und im Verlauf einer Einbahnstraße auf Radverkehr entgegen der Fahrtrichtung achten.

Erläuterung: Das Zusatzzeichen zeigt an, dass Radverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist.

Zeichen – Verbot der Einfahrt mit Zusatzzeichen / Ge- oder Verbot

Fahrzeugführer dürfen nicht in die Straße einfahren.

Durch das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 267 ist die Einfahrt für den Radverkehr zugelassen.

Zeichen – Beginn der Fahrradstraße/ Ge- oder Verbot

1. Andere Fahrzeugführer dürfen Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen angezeigt.

2. Alle Fahrzeugführer dürfen nicht schneller als mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugführer die Geschwindigkeit weiter verringern.

1. Das nebeneinander Fahren mit Fahrrädern ist erlaubt.

2. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

Zeichen – Fahrstreifen- und Fahrbahnbegrenzung / Ge- oder Verbot

Grenzt die durchgehende Linie einen befestigten Seitenstreifen ab, müssen außerorts landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke und ähnlich langsame Fahrzeuge möglichst rechts von ihr fahren.

2. a) Als Fahrbahnbegrenzung kann die durchgehende Linie auch einen Seitenstreifen oder Sonderweg abgrenzen.

Anmerkung: Radfahrer dürfen rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden (§ 2, Absatz 4, Satz 5 StVO)

§ 42 Richtzeichen

(1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

§ 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen

1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung (§ 2);

11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind;

(3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. ... Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.